

SATZUNG

des

SPORTFLIEGERCLUB STUTTGART e.V.

Postfach 70 04 58

70574 Stuttgart

Stuttgarter Bank Nr.: 49 511; BLZ 600 901 00

Postscheckamt Stuttgart 82 55 706; BLZ 600 100 70

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen: Sportfliegerclub Stuttgart e.V. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist dem Baden-Württembergischen Luftfahrtverband angeschlossen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Seit der Eintragung trägt der Vereinsname den Zusatz e.V. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Der Verein hat den Zweck, den Flugsport zu fördern und alle Freunde der Sportfliegerei hierfür zusammenzuschließen. Der Verein arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage und ist in konfessioneller Hinsicht neutral. Jede parteipolitische oder militärische Betätigung ist ausgeschlossen. Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Geldbeiträge und Arbeitsleistungen zu beanspruchen. Über Art, Höhe und Fälligkeit dieser Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke!

II. Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. außerordentlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§ 5

1. Als ordentliches Mitglied kann jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. als außerordentliches Mitglied kann jeder, der das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, aufgenommen werden.
3. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.
4. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluß entscheidet. Mit der Aufnahme, die mit einer Aufnahmegebühr verbunden ist, erkennt das Mitglied die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod.
- b) durch Austritt. Ein Austritt ist auf 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden.
- c) durch Ausschluß bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung oder die Vereinsinteressen. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand durch Mehrheitsbeschluß nach Anhörung des Betroffenen. Gegen den Ausschluß ist binnen 4 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die binnen einer Frist von 3 Monaten stattfinden muß. Diese entscheidet durch einfache Mehrheit endgültig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein ausscheidendes Mitglied verliert jeden Anspruch dem Verein gegenüber. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben, so weit sie aus der Zeit der Mitgliedschaft herühren, bestehen.

IV. Gliederung

§ 6

Die Mitglieder des Vereins können entsprechend ihren Sportzweigen (z.B. Modellflug, Segelflug, Motorflug etc.) zu Gruppen zusammengeschlossen werden. Die hierfür erforderlichen Anordnungen trifft der Vorstand. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.

V. Organe

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung.

A) Vorstand

§ 8

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden,
2. dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und folgenden Beisitzern:
Werkstattleiter, stellvertretendem Werkstattleiter, Schriftführer (und ggf. Verantwortlichem für Flugzeuge und Fallschirme, Winde und Fahrzeuge, Flugbetrieb, Jugendarbeit)

§ 9

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlperiode läuft jeweils vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres, längstens jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes.

Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt mit der Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ausscheidender Mitglieder des Vorstandes ist zulässig. Scheidet ein in § 8 Ziffer 1 und 2 genanntes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächstmöglichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenübertragung ist unzulässig.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung auf.

§ 10

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein. Der Gesamtvorstand bestellt das erforderliche Hilfspersonal. Auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern muß der Vorstand einberufen werden. Die Sitzung muß spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags stattfinden.

§ 11

Der Schriftführer besorgt selbständig alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht nach der Geschäftsordnung der Mitwirkung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung bedürfen. Über das Ergebnis jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Jahresabrechnung nebst Belegen ist den nach § 14 Ziffer 6 bestimmten Rechnungsprüfern mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.

B) Mitgliederversammlung

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

§ 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden, mit einer Frist von 21 Tagen, schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in gleicher Weise mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen.

§ 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, in den ersten drei Monaten. Diese hat zu beschließen über:

1. Rechtzeitig zur Tagesordnung eingegangene Anträge.
2. Die Höhe der Beiträge.

3. Die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Wahl des neuen Vorstandes - alle zwei Jahre -.
5. Die Entscheidung über wichtige grundsätzliche Angelegenheiten, welche der Vorstand ihr zur Beschlußfassung überweist.
6. Die Wahl eines Rechnungsprüfers und eines Stellvertreters für das nächste Geschäftsjahr.
7. Satzungsänderungen
8. Auflösung des Vereins.

§ 15

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern. Eine solche Mitgliederversammlung muß ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies schriftlich beantragen.

§ 16

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlvorschläge durch Zuruf sind zulässig, wenn hiergegen ein Widerspruch aus der Versammlung nicht erhoben wird. Um die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung festzustellen, genügt die Feststellung des Schriftführers oder des Vorsitzenden, daß die Einladungen rechtzeitig bei der Post aufgegeben wurden.

§ 17

Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen beim Vorsitzenden des Vereins mit Begründung spätestens 10 Tage vorher schriftlich eingegangen sein.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder verspätet angemeldet werden, darf in der Mitgliederversammlung nur verhandelt werden, wenn die einfache Stimmenmehrheit der Versammlung und des Vorstandes hiermit einverstanden sind.

C) Jugendversammlung

§ 18

Die Jugendversammlung beschließt über eine Vereinsjugendordnung, die vom Vorstand genehmigt werden muß.

VI. Satzungsänderungen und Auflösung

§ 19

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist grundsätzlich ein einstimmiger Beschluß der Mitgliederversammlung notwendig. Sind weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muß innerhalb von 2 Monaten mit einer Frist von einer Woche eine zweite Mitglie-

derversammlung einberufen werden, die dann mit einem einstimmigen Beschluß über die Auflösung entscheiden kann.

Über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins darf in einer Mitgliederversammlung nur dann verhandelt werden, wenn dies bei der Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stand.

§ 20

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschubanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 21

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V. in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der konstituierenden Versammlung vom 23.8.1950 genehmigt und in der Mitgliederversammlung vom 22.3.1960 mit ihren Änderungen erneut bestätigt. Die erforderlich gewordenen Satzungsänderungen hat die Mitgliederversammlung vom 27.11.1978, die Mitgliederversammlung vom 22.2.1991 sowie die Mitgliederversammlung vom 20.2.1995 genehmigt.

Stuttgart, den 20.2.1995

Für den Vorstand

.....
(Hans Schloz,
1. Vorsitzender)

.....
(Cornelia Schaich,
Schriftführerin)